

**Ausschuss für Jugend, Schulen und
Kindertagesstätten**

- nicht öffentlich am 22.04.2021

Verwaltungsausschuss

- öffentlich am 29.04.2021

Sitzungsvorlage 062/2021

Familie, Bildung & Betreuung
Iris Baader

Lernmittelfreiheit - Umsetzung an allen Tett nanger Schulen

Beschlussvorschlag

1. Dem zwischen den Schulleitungen und der Stadt als Schulträger abgestimmten Vorschlag zur Umsetzung der Lernmittelfreiheit an den Tett nanger Schulen wird zugestimmt.
2. Die Bezuschussung der durch die Eltern gekauften Schulbücher und Arbeitshefte in Höhe von 25% bzw. 50% entfällt zum Schuljahr 2021/22.

Anlagen:

Vorschlag Lernmittel TT

Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen:	☒ Ja	☐ Nein
---------------------------	--	-------------------------------

Ausgaben:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel insgesamt:	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	Betrag eingeben EUR
Folgekosten: - laufende Sachkosten - Personalkosten	Betrag eingeben EUR Betrag eingeben EUR
Einnahmen:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	Betrag eingeben EUR
Tatsächliche Einnahmen:	Betrag eingeben EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:	
Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor: ☐ Ja ☐ Nein Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim ☐ VA/TA (10.000 EUR bis 50.000 EUR) ☐ GR (über 50.000 EUR)	

Ergänzende Erläuterungen:
Da der endgültige Betrag noch nicht genau ermittelt werden kann, werden die Kosten für die Umsetzung der Lernmittelfreiheit zunächst unabhängig vom Schulbudget geführt. Spätestens für den HHPlan 2023 werden die notwendigen Kosten wieder dem Schulbudget zugeführt.

1. Sachverhalt

Im Schulgesetz ist in § 94 die Lernmittelfreiheit verankert. Danach hat der Schulträger den Schülerinnen und Schülern alle notwendigen Lernmittel zur Verfügung zu stellen. Welche Lernmittel notwendig sind hat das Kultusministerium in der Lernmittelverordnung festgelegt.

Mit VA-Beschluss vom 18.02.2004 wurde beschlossen, im Rahmen des Gut-scheinverfahrens Schulbücher mit 25% und Arbeitshefte mit 50% bei Eigenkauf durch die Eltern zu bezuschussen.

Durch eine Umfrage bei den einzelnen Schulen zur Umsetzung der Lernmittelfreiheit wurde festgestellt, dass die Schulen zum Teil unterschiedlich verfahren. Ziel war, dass eine einheitliche Regelung für alle Schulen gefunden wird. Im Rahmen der Schulleitungsrunde wurde ein Konzept ausgearbeitet, das die Lernmittelfreiheit nochmals genauer konkretisiert und so einen verlässlichen Rahmen bildet, dass allen Schülerinnen und Schülern die notwendigen Lernmittel kostenfrei zur Verfügung stehen (Anlage).

Gleichzeitig war man sich auch einig, dass die Bezuschussung durch die Stadt für selbst gekaufte Bücher und Arbeitshefte nicht mehr zwingend notwendig sei. Der Fokus liegt darauf, die notwendigen Lernmittel für alle kostenfrei zur Verfügung stellen zu können.

Da zum Teil noch nicht absehbar ist, wie sich die Anwendung des Konzeptes zur Umsetzung der Lernmittelfreiheit auf das Schulbudget auswirkt, wurde in der Haushaltsplanung 2021 der Posten „Lernmittel“ aus dem sonstigen Schulbudget herausgenommen und wird separat geführt. Das heißt, die Schulen können dieses separate Sachkonto nicht zum Ausgleich anderer Sachkonten verwenden. Es können nur die Kosten für die tatsächlichen Lernmittel der Schülerinnen und Schüler hierauf verbucht werden. Spätestens zum HH 2023 kann der tatsächliche Bedarf abgeschätzt werden, so dass die Lernmittel wieder in das Schulbudget übertragen werden können.